

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 3. März 2017	Nummer 02 / 2017
--------------	---------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Unwirksamkeit des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 132 „Walzwerkstraße“ im Ortsteil Finowfurt	1
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen (Bundestagswahl am 24.09.2017) und Abstimmungen	2
Heilung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ im Ortsteil Groß Schönebeck im ergänzenden Verfahren	2
Freiwilliger Landtausch "Bastdorf-Biendorf-Groß Schönebeck"	4
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	7
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 15.02.2017.....	7
Amtliche Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.....	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 132 „Walzwerkstraße“ im Ortsteil Finowfurt

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Berlin-Brandenburg hat im Normenkontrollverfahren mit seinem Urteil vom 1. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen OVG 10 A 15.12 den Bebauungsplan Nr. 132 „Walzwerkstraße“ für unwirksam erklärt.

Die Entscheidungsformel des Urteils lautet wörtlich wie folgt:

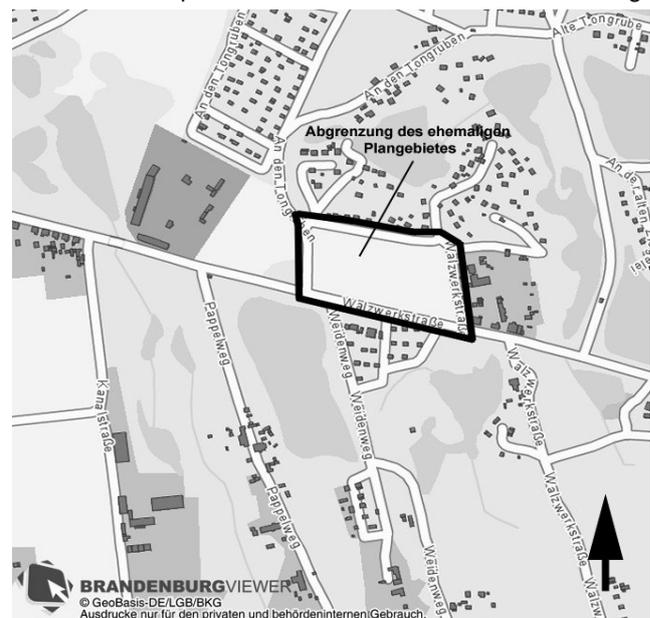
Der Bebauungsplan Nr. 132 „Walzwerkstraße“ im Ortsteil Finowfurt der Gemeinde Schorfheide, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide vom 31. August 2012, ist unwirksam.

Das vorstehende Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Berlin-Brandenburg wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, in Verbindung mit § 47 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert, öffentlich bekannt gemacht.

Die Unwirksamkeitserklärung gilt vom Augenblick des Inkrafttretens des Bebauungsplanes an.

Der räumliche Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes befindet sich am Ortsausgang in Richtung Finow/Eberswalde nördlich der Walzwerkstraße und entspricht in etwa der vorhandenen Freifläche zwischen der Walzwerkstraße und dem Wochenendhausgebiet „An den Tongruben“. Er ist im Westen begrenzt durch die geschlossene Deponie östlich des Betonmischwerkes und grenzt im Osten unmittelbar an die letzte in der Walzwerkstraße befindliche gemischte Bebauung vor der Gemarkungsgrenze.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



(Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)

Flurstücksverzeichnis (Stand 10. Januar 2017)
Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstücke 1112 – 1123, 1125, 1134 tlw., 1135 tlw. und 1053 – 1060

Schorfheide, 31. Januar 2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen (Bundestagswahl am 24.09.2017) und Abstimmungen

Gemäß § 50 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung, Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 (BMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz ist die Übermittlung folgender Daten möglich:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und

4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Weitergabe von Daten ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Übermittlungssperre eingetragen ist.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann in der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1 und im Bürgerbüro Groß Schönebeck, Rosenbecker Straße 1a **zu den Sprechzeiten** eingelegt werden. Das entsprechende Formular wird auf Anfrage auch zugeschickt.

Schorfheide, 14.02.2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Heilung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ im Ortsteil Groß Schönebeck im ergänzenden Verfahren

Im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Nr. 01/2017 am 3. Februar 2017 wurde der Satzungsbeschluss zum VBP Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. Die Überschrift zur Bekanntmachung enthielt jedoch einen falschen Ortsteil.

Durch die teilweise fehlerhafte Angabe des räumlichen Geltungsbereichs konnte der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht werden. Aus diesem Grund werden Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ im Ortsteil Groß Schönebeck erneut bekannt gemacht:

Beschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ im Ortsteil Groß Schönebeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 unter der Beschluss-Nr. BA/0143/16 den Entwurf des VBP Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“, bestehend aus

der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 17. März 2016 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB sowie § 81 Absatz 10 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) {in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10 [Nr. 39])} als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

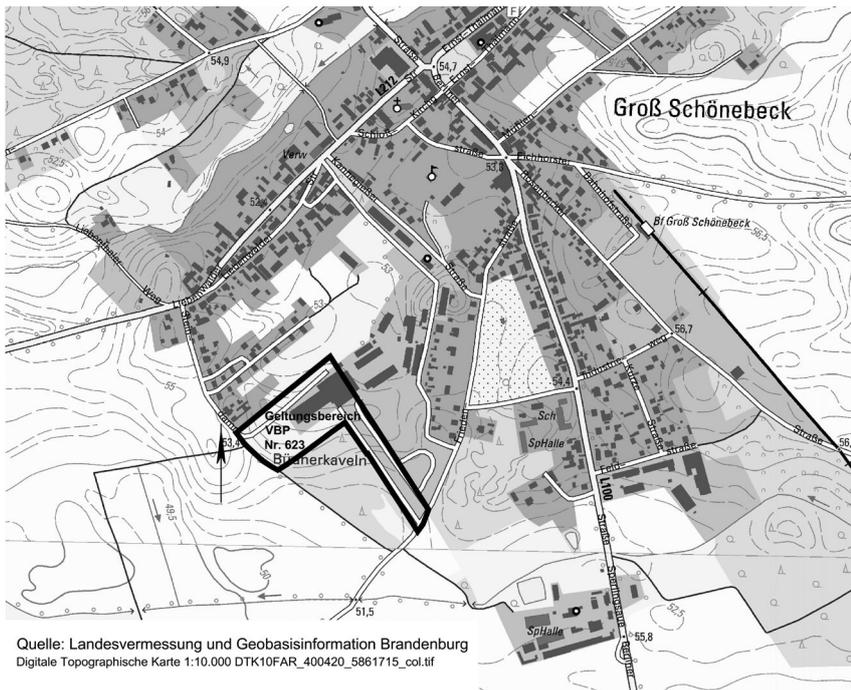
Der VBP Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 3. Februar 2017 in Kraft.

Der Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Flurstücksverzeichnis (Stand 17. März 2016)

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstücke 629 tlw., 630 tlw., 631 tlw., 860, 861 tlw. und 223

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)



(Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Der VBP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der VBP kann eine Woche nach dieser Bekanntmachung zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel

des Abwägungsvorgangs sowie

4. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
 - c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d. h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Schorfheide, 21. Februar 2017

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Freiwilliger Landtausch "Bastdorf-Biendorf-Groß Schönebeck"

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.2-72-31007

Tag des Aushanges

Tag der Abnahme

.....
Datum/Unterschrift/Siegel.....
Datum/Unterschrift/Siegel**Öffentliche Bekanntmachung****Freiwilliger Landtausch „Bastorf – Biendorf – Groß Schönebeck“****Gemeinden: Bastorf, Biendorf, Stadt Kröpelin****Landkreis: Rostock****Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern****Gemeinde: Schorfheide****Landkreis: Barnim****Bundesland: Brandenburg****Beschluss****über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „Bastorf – Biendorf – Groß Schönebeck“, Gemeinden Bastorf, Biendorf, Stadt Kröpelin, Landkreis Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinde Schorfheide, Landkreis Barnim, Land Brandenburg angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Land	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mecklenburg - Vorpommern	Rostock	Bastorf	Bastorf	2	114, 115, 121, 128, 130, 131
Mecklenburg - Vorpommern	Rostock	Bastorf	Bastorf	3	64

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Land	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mecklenburg - Vorpommern	Rostock	Bastorf	Hohen Niendorf	1	156, 273
Mecklenburg - Vorpommern	Rostock	Biendorf	Gersdorf	1	30, 32, 34, 36
Mecklenburg - Vorpommern	Rostock	Biendorf	Büttelkow	1	119
Mecklenburg - Vorpommern	Rostock	Stadt Kröpelin	Wichmannsdorf	1	259, 367, 377, 421, 424
Brandenburg	Barnim	Schorfheide	Groß Schönebeck	3	204, 206

Das Tauschgebiet umfasst 254.399 m² und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarten durch Umrandung und Schraffierung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Wiederherstellung und Gewährleistung von Privateigentum an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung sowie der Arrondierung und Zusammenlegung von Waldflächen. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit § 103a FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

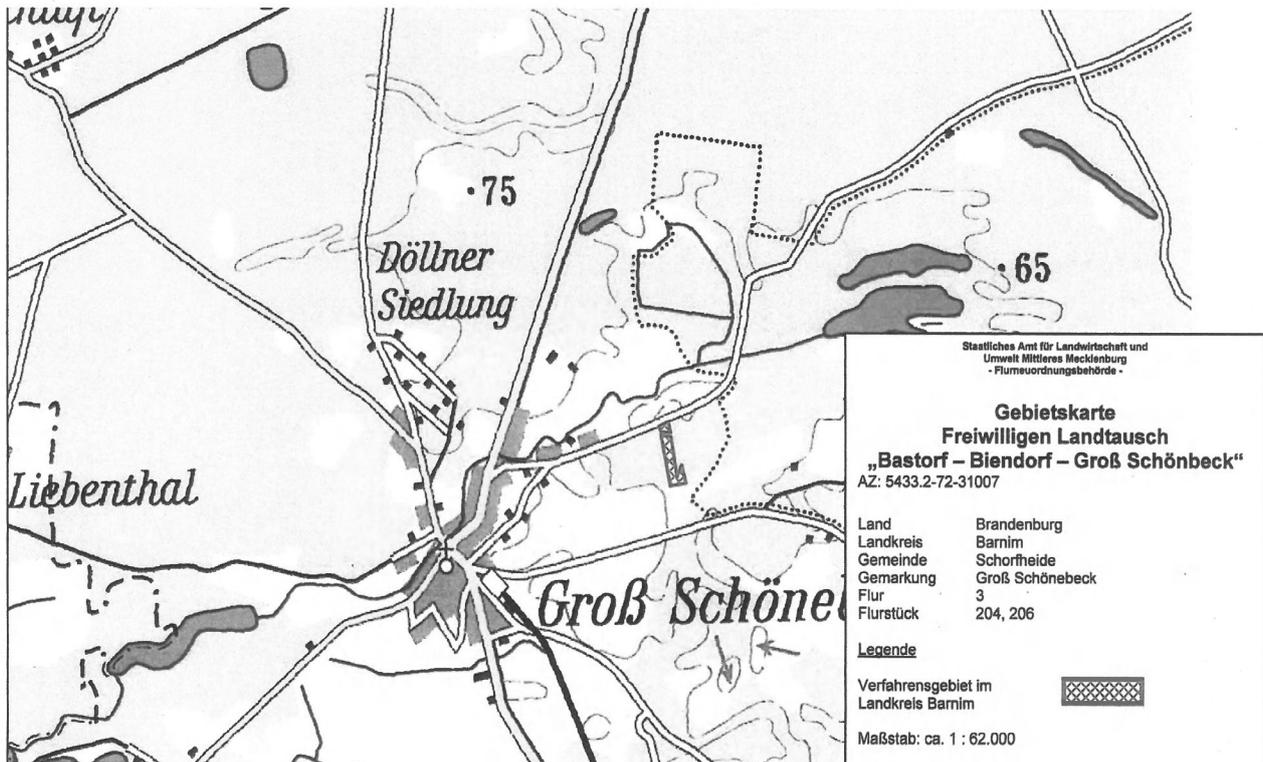
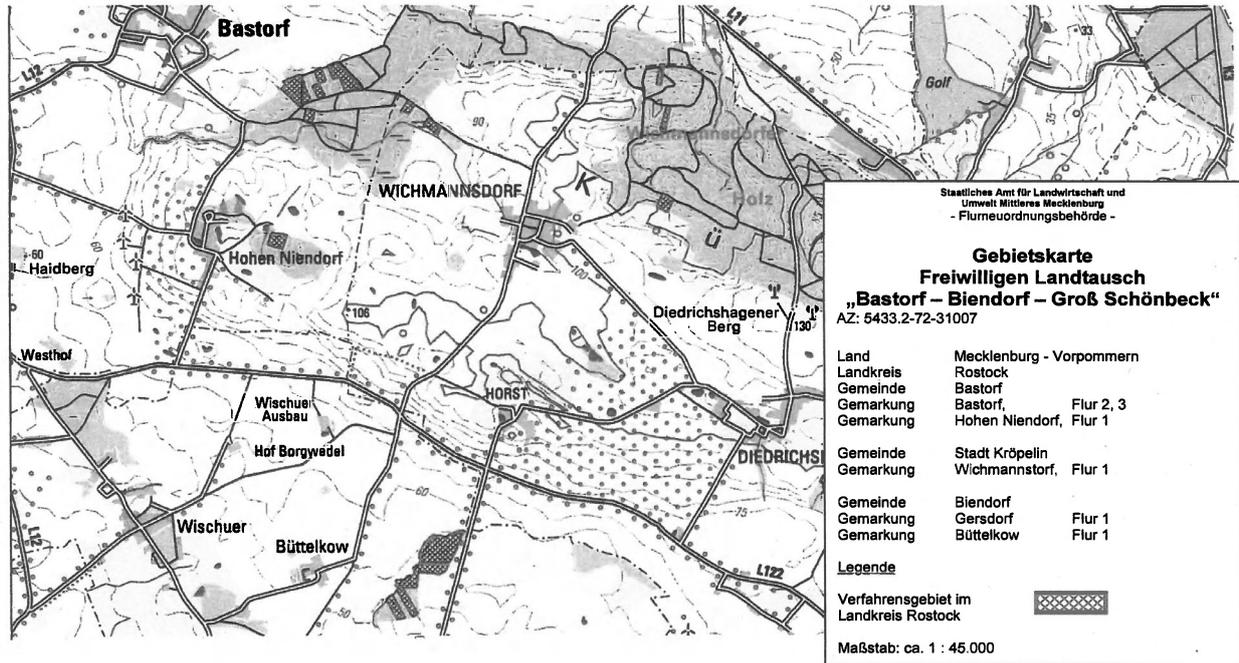
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow eingelegt werden.

Bützow, den 20.01.2017

im Auftrag

Romuald Bittl





Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 15.02.2017

Öffentlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 137 "Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz"

1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag vom 25./26. Juli 2011

Vorlage: BA/0203/16

Beschluss:

Die Gemeindevertreter beschließen den 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 137 "Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz" vom 25./26. Juli 2011 gemäß Anlage 4.

Der Beschluss Nr. BA/0203/16 wurde, mit 16 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Rückbaumaßnahme "Heeresbäckerei" Finowfurt

Vorlage: BA/0221/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, den Auftrag zum Rückbau diverser Gebäudeteile und Anlagen auf dem Gelände der „Heeresbäckerei“ Finowfurt für den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünbereich, nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim, an die Firma

Abriß & Entsorgung G. Dittich GmbH, Breite Allee 53, 16303 Schwedt/ Oder zu einem Auftragswert in Höhe von brutto 370.000,00 € (Festpreis) zu vergeben.

Von dieser Summe wird zunächst ein Betrag in Höhe von 116.078,55 € für Teilabrissarbeiten von Dächern an ausgewählten Objekten frei gegeben. Die Realisierung erfolgt bis Ende März 2017.

Der Restbetrag in Höhe von 253.921,45 € wird erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltes 2017 frei gegeben. Die Realisierung erfolgt von Oktober bis Ende Dezember 2017.

Der Beschluss Nr. BA/0221/17 wurde, mit 13 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Verkauf von zwei Grundstücken

Vorlage: BA/0216/16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Schorfheide beschließt den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/55 zur Größe von 2.610 m² sowie Flurstück 331/56 zur Größe von 2.687 m², un bebaut.

Es wird beschlossen, für die Kaufpreisfinanzierung, Belastungsvollmacht zu erteilen.

Der Käufer trägt die Kosten des Grundstücksgeschäftes.

Der Beschluss Nr. BA/0216/16 wurde, mit 16 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vergabe eines Erbbaurechtes für die touristische Nutzung, OT Eichhorst, Rosenbeck, Flur 1

Vorlage: BA/0217/16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt an einen der unter A bis C, aufgeführten Bewerber ein Erbbaurecht, für die touristische Nutzung an dem Grundstück Gemarkung Rosenbeck, Flur 1, Flurstück 393 zur Größe von 4.020 m², zu vergeben.

Das Erbbaurecht wird zum Zwecke des Betriebes eines Radpoints mit Bewirtungs- und Logierbetrieb verliehen.

Der Beschluss Nr. BA/0217/16 wurde, mit 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich für den Bewerber A) gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schorfheide vom 14.03.2007 darf das gesamte **Fachmarktzentrum**

**im OT Finowfurt, An der B 167
am Sonntag, den 05.03.2017
anlässlich des Frühlingsfestes
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den Verkauf geöffnet sein.

Schorfheide, 31.01.2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion: Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
www.gemeinde-schorfheide.de • pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Grill & Frank, Eberswalde • Auflage: 4.860 Stück
Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.